

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE HOHEN WANGELIN

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohen Wangelin vom 19.05.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1 Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde Hohen Wangelin umfasst nachfolgende Ortsteile:

- Cramon
- Hohen Wangelin
- Kniep
- Liepen
- Malkwitz.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2 Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Hohen Wangelin führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone. Das Dienstsiegel zeigt über dem Wappenbild die Umschrift GEMEINDE HOHEN WANGELIN, unter dem Wappenbild zweizeilig die Umschrift LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten. Es wird im Amt Seenlandschaft Waren entsprechend der Richtlinie zur Führung und Aufbewahrung von Dienstsiegeln aufbewahrt.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft, wenn es die Umstände erfordern, eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen oder Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sein, so dass eine kurze Beantwortung erfolgen kann. Sie dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohnerinnen und Einwohnern, die von der Beratung betroffen sind, anzuhören. Dies erfolgt durch Abstimmung. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
- Die Gemeindevertretung hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der genannten Fälle in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 44 (4) KV M-V über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen ab 100,00 €.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
1. Ausschuss für Bau, Ordnung, Sicherheit und Umwelt	Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Ordnung, Sicherheit (Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/innen, 2 sachkundige Einwohner/innen)
2. Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Beiträge, Gebühren (Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/innen, 2 sachkundige Einwohner/innen)
3. Ausschuss für Jugend, Schule Kultur, Sport	Betreuung der Kindereinrichtung, Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen, Fremdenverkehr (Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/innen, 2 sachkundige Einwohner/innen)
4. Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Jahresrechnung und Begleitung der Haushaltsführung (Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/innen)

- (3) Die Ausschusssitzungen sind nichtöffentlich.

§ 6

Bürgermeisterin oder Bürgermeister bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 600,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300,00 € pro Leistungsrate.
 2. über die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 100 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Auszahlung bzw. Aufwendungsfall.
Repräsentation, Ehrungen und Verfügungsmittel der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €.
 4. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 10.000,00 €.
 5. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V mit einer geringen wirtschaftlichen Bedeutung bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,00 €.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Stellungnahme des Ausschusses für Bau, Ordnung, Sicherheit und Umwelt einholen. Die Gemeindevertretung wird fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet.
- (5) Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Benehmen mit dem Ausschuss für Bau, Ordnung, Sicherheit und Umwelt. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB werden durch die Gemeindevertretung beschlossen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werben Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen ein, Angebote einer Zuwendung sind von ihnen entgegenzunehmen. Die Annahme von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen unter 100,00 € wird auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen, sie bzw. er unterrichtet die Gemeindevertretung darüber.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsseeine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

- (2) Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
Sachkundige Einwohner/innen erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (3) Die Zahlung der sitzungsbezogenen Entschädigung der Gemeindevertreter/innen und Mitglieder der Ausschüsse erfolgt vierteljährlich. Bei mehreren Ausschusssitzungen in einem Monat wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 € monatlich. Die Zahlung der funktionsbezogenen Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erfolgt monatlich.
- (5) Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (6) Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung pro Tag nach Abs. 4, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 4.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch das Gesetz festgeschrieben sind, erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Seenlandschaft Waren, dem "Landkurier".
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich, kann einzeln bzw. im Abonnement im Amt Seenlandschaft Waren, Friedensstraße 11, 17192 Waren (Müritz), kostenpflichtig angefordert werden und wird kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde verteilt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Für Haushaltssatzungen gilt eine Auslegungsfrist von 7 Werktagen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde.
Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.
- (5) Die Bekanntmachung für die Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgt durch Aushang im Schaukasten.
Für die Bekanntmachung nach § 29 (6) KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
Der Schaukasten befindet sich in Hohen Wangelin - Ringstraße 17 (Gemeindezentrum).
- (6) Weitere Informationen der Gemeinde sind im Internet unter www.amt-slw.de für Bürger einsehbar.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Wangelin, 27.05.2015

gez. Nörenberg
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.